

Stellungnahme zum Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres

3/ME

Zu den Erläuterungen Allgemeiner Teil

Seite 1 5. Absatz:

„Daraus folgt, dass für jene Materiengesetze, die nicht dem Unionsrecht unterliegen, das europarechtliche Transformationsverbot nicht zur Anwendung gelangt sowie einfache gesetzliche Abweichungen zulässig sind.“

Diese formalrechtliche Regelung kann aber wie im Folgenden gezeigt wird, jederzeit dazu verwendet werden, den Sinngehalt einer EU-Regelung zu unterlaufen. So besonders in diesem Entwurf die Protokollierung und das Widerspruchsrecht zum Nachteil der betroffenen Bürger eingeschränkt oder überhaupt ausgeschlossen wird.

Seite 1 7. Absatz:

*„Da gemäß § 69 Abs. 8 DSG – im Rahmen der europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben – vom DSG abweichende Regelungen in Bundes- und Landesgesetzen zulässig sind, sollen die einschlägigen materienspezifischen Regelungen im Bereich des Datenschutzes als *leges speciales* den allgemeinen Regelungen des neuen DSG vorgehen.“*

Hier wird ein allgemeiner juristischer Grundsatz vorgeschoben, um beliebige Regelungen zu begründen. Wer nicht mit dieser Regel vertraut ist, wird sie mangels besseres Wissen akzeptieren. Die juristische Methodenlehre verlangt jedoch eine genauere Analyse, ob die Regelung in einem Materiengesetz eine sinnvolle Spezialregelung ist, die dem allgemeinen Recht vorgehen soll oder dem Geist des allgemeinen Gesetzes widerspricht und damit entweder unwirksam oder stark einschränkend auszulegen ist. Man erwartet auch von Legisten des BMI, dass sie als Verfasser von Gesetzestexten mit den juristischen Werkzeugen vertraut sind und nicht bloß einem Auftrag folgen, wenn er dem Geist einer übergeordneten Regelung widerspricht.

Seite 2 1. Absatz:

„Das bisher vorgesehene Datenschutzniveau soll dabei jedoch keinesfalls unterschritten werden.“

Wie noch zu zeigen ist, wird das bisher vorgeschriebene Datenschutzniveau jedoch mehrfach unterschritten (Protokollvorschriften, Widerspruchrechte)

Seite 2 3. Absatz:

„Das in Art. 21 DSGVO dem Betroffenen in genereller Weise eingeräumte Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von Daten aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, würde im Großteil der Verwaltungsbereiche einen geordneten Vollzug verunmöglichen, weshalb zur Sicherstellung einer der in Art. 23 Abs. 1 lit. a bis j DSGVO genannten Zwecke in den diesbezüglichen Rechtsgebieten ein Ausschluss des Widerspruchsrechts vorgesehen werden soll.“

Es mag schon stimmen, dass das Widerspruchsrecht der DSGVO in manchen Fällen zu einer Behinderung der Verwaltungstätigkeit führt. Das sollte aber an diesen Stellen ausführlich begründet werden, was kaum erfolgt. Immerhin beschränkt man damit die Grundrechte des Bürgers, nur um es der Verwaltung einfacher zu machen. Das ist doch zu wenig für einen demokratischen Staat. Das macht man in Autokratien oder Diktaturen, aber soweit sind wir in Österreich hoffentlich nicht, obwohl eine gewisse Tendenz festzustellen ist, in diese Richtung zu gehen.

Seite 2 6. Absatz:

„Zudem sollen den Grundsätzen der Datenminimierung und Speicherbegrenzung durch die Reduzierung der Aufbewahrungsdauer von Protokolldaten Rechnung getragen werden.“

Da wird ein Argument vorgeschoben, das völlig außer Acht lässt, dass mit der Datenminimierung die Rechte der Betroffenen dann massiv eingeschränkt werden, wenn er nach einigen Monaten dahinterkommt, dass er in irgendeiner Weise von einer Behörde benachteiligt wurde. Fängt er an nachzuforschen und sucht er die Hilfe der Datenschutzbehörde (DSB) und er hat leider erst 25 Monate nach dem Ereignis herausgefunden, was passiert sein könnte, dann kann ihm auch die DSB nicht mehr helfen, weil das entsprechende Protokoll gelöscht wurde. Oder er kommt zwar früher dahinter, bevor das entsprechende Protokoll gelöscht wurde, aber leider aus Datenminimierungsgründen ist weder der handelnde Beamte ermittelbar, weil nicht im Protokoll gespeichert, noch sind die Fakten aufgenommen worden, die die Benachteiligung nachweisen könnten. Nun schreibt aber gerade Art 25 DSRL 2016/680 vor:

“Artikel 25
Protokollierung

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in automatisierten Verarbeitungssystemen zumindest die folgenden Verarbeitungsvorgänge protokolliert werden: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung. Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers solcher personenbezogenen Daten festzustellen.

(2) Die Protokolle werden ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet.“

Die RL schreibt also genau das Gegenteil dessen vor, was die Erläuterungen unter dem Argument der Datenminimierung darstellen.

Seite 2 9. Absatz:

„Überdies sollen die materienspezifischen Datenschutzregelungen mit der neuen datenschutzrechtlichen Terminologie in Einklang gebracht werden sowie eine Adaptierung der bisherigen Verweise erfolgen.“

Wozu wird auf die zum Teil miserable Übersetzung der Richtlinie (ebenso wie die DSGVO) so referiert, als ob die Gerichte nicht imstande wären, den Sinn der Worte in ihrem Zusammenhang zu erfassen und dabei auf in Österreich bewährte Wörter und ihres gewohnten Bedeutungsinhaltes zurückzugreifen. Das ist eine unsinnige sklavische Nachahmung schlechten Deutschs.

Seite 4 2. Absatz:

“Da die DSGVO den Terminus Weitergabe nicht kennt, kann dieser in Abs.3 entfallen.”

Was soll diese Behauptung? Versteht ein Beamter nicht was Übermittlung oder Weitergabe bedeutet?

Seite 4 3. Absatz:

Die hier und in allen folgenden Anpassungsmaßnahmen angegeben Begründung für die Einschränkung der Protokollierung mit dem Argument der Datenminimierung übersieht entweder absichtlich oder fahrlässig, dass einerseits im DSG2018 in §24 Abs3 vorgesehene Frist von 3 Jahren als maximale Beschwerdefrist vorgesehen ist. Kommt der Beschwerdeführer als nach 25 Monaten dahinter, dass er ein Faktum braucht, kann ihm die DSB nur mit Bedauern mitteilen, dass das entsprechende Protokoll durch die verantwortliche Behörde leider gelöscht wurde und daher seine Beschwerde ins Leere geht und beschränkt die Rechte der Betroffenen in unzulässiger Weise. Ist das Absicht oder Versehen?

Seite 4 6. und 7. Absatz:

Die Begründung für diese Gesetzesänderung unterstellt den Verwaltungsbehörden mangelndes Sprachverständnis. Darüber hinaus ist die DSGVO eine miserable Übersetzung aus dem englischen Originaltext. Im Originaltext wurden nämlich die ursprünglichen Begriffe aus der RL95/46/EU beibehalten. Nur die deutsche Übersetzung hat neue Wörter für bekannte Begriffe eingeführt, deren Wert gleich Null ist. Dass man jetzt dieser verunglückten Übersetzung nachhoppelt ist unsinnig und nicht einsichtig.

Seite 5 5. Absatz:

“Mit Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 entfällt die gegenständliche Meldung, weshalb die Klarstellung, dass es sich um ein öffentliches Register handelt, künftig nicht mehr erforderlich ist.”

Soll das ZMR also nun nicht mehr als öffentliches Register gelten? Das wäre eine gravierende Änderung der Rechte aller Bürger, weil man dann nicht mehr herausfinden kann, wo jemand wohnt und ob derjenige noch lebt usw.

Ist das Absicht oder Versehen?

Die Begründung des Ausschlusses des Widerspruchsrechts ist ordentlich und zum Teil nachvollziehbar, jedoch wird vernachlässigt, dass es Situationen gibt und für die der Betroffene nichts kann und dadurch sein von der DSGVO vorgesehenes Widerspruchrecht verweigert würde. Das ist unverhältnismäßig und begünstigt nur die Verwaltung. Wo bleibt da die Balance mit dem Bürger?.

Zu Z32 (§16b Abs5):

Ich mach darauf aufmerksam, dass das Bundesstatistikgesetz 2000 leider die Bestimmung enthält, dass für Forschungszwecke selbst anonymisierte Daten nicht herausgegeben werden müssen. Das ist unsinnig, weil dadurch die Validität der Forschungsarbeiten stark eingeschränkt ist. Dies sollte bei der vorliegenden Novellierung berücksichtigt bzw im Bundesstatistikgesetz geändert werden. es erweist sich außerdem, dass ein Pseudonymisierung der übermittelten Daten für Forschungszwecke gerade den Forschungszweck verhindern kann. Es sollte daher den Forschern eine entsprechende Verpflichtung und Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen durch externe Fachleute oktoiert werden, wenn sie personenbezogene Daten verwenden müssen, um den Forschungszeck zu erfüllen.

Zu Z 18 (§ 22b Abs. 6) und §44):

Zum Widerspruchsrecht gebe ich im Zusammenhang mit dem Passgesetz zu bedenken, dass der totale Ausschluss des Widerspruchrechts insoweit nicht gerechtfertigt ist, als es durchaus Situationen geben kann, wonach der Antragsteller mit entsprechender Begründung zu Recht Widerspruch erheben kann, wenn womöglich ein falsches Faktum in den Pass eingetragen würde. Dass er während der Dauer des Widerspruchs, bis alle Fragen aufgeklärt sind, eben keinen Pass erhält ist einsichtig. Dass der Passbehörde dadurch ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht, kann doch kein Argument sein, weil dadurch Grundrechte mit Verwaltungskosten aufgerechnet werden, was sicher unzulässig ist.

Daher soll in diesem Fall das Widerspruchsrecht aufrecht bleiben.

Die ständige nahezu textgleiche Wiederholung zu einzelnen Änderungen hätte man sich sparen können, indem man die Überschriften zusammenfasst.

Zu Z 40 (§ 50):

Diese apodiktische Behauptung der Denkunmöglichkeit der Änderung der Daten zum Tod ist nicht nachvollziehbar, denn Irrtümer über Daten sind jederzeit möglich und sollten daher Korrekturen möglich sein und schaden der toten Person sicher nicht, helfen aber möglicherweise einer lebenden Person.

Zu Z 23 (§ 54b Abs. 1 und 3) SPG:

Der 2. Absatz behauptet, dass strafrechtliche Daten künftig keinem gesonderten Regime unterliegen, mag für die DSRL 2016/680 gelten. Es stimmt jedoch nicht für die DSGVO deren Art 10 sieht sehr wohl eine besondere Behandlung vor, auch wenn diese Behandlung im Rahmen der Behörde keine

besonderen Auffälligkeiten vorsieht. Jedoch ergibt sich aus dem Geist der DSGVO, dass man in diesem Fall den Behörden eine besondere Vertrauensstellung entgegen bringt, die sich in der gesetzlichen Behandlung der Daten mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt zeigen sollte.

Allgemein:

Die generelle nahezu textgleiche Ausschließung des Widerspruchrechts mit der nicht überzeugenden Begründung der sonstigen Behinderung der Verwaltungstätigkeit muss unbedingt überdacht werden, weil dies eine massive Beschränkung der Rechte der Betroffenen bedeuten kann. Dass der Legist oder die Legisten dabei wenig Phantasie zeigen und sich nicht vorstellen können, welche oft falschen Daten verarbeitet werden, deren Korrektur und Klarstellung im Rahmen des Widerspruchrechts dann verweigert wird, sollte nicht als genereller Ausschluss des Widerspruchsrechts herhalten. Dies wäre eine unverhältnismäßige Einschränkung des Widerspruchrechts.

Die Abgeordneten werden ersucht, die generelle Ausschließung des Widerspruchsrechts zu überdenken,

Gleiches ersuche ich die Abgeordneten zur Änderung und Einschränkung des Protokollrechts zu überlegen. Das BMI macht es sich dabei zu einfach. Denn mit dem Scheinargument der Datenminimierung wird offenbar unterstellt, dass die Person, die die Daten ändert, abfragt oder löscht, besonders schutzwürdig sei. Das ist aber genau umgekehrt, der Betroffene ist die Person, deren Daten verarbeitet werden und die besonders schutzwürdig ist. Die Person, die abfragt, eingibt, ändert oder löscht ist Organ des Verarbeiters oder Auftragsverarbeiters und soll eben nicht geschützt werden, sondern besonderen Aufsichts- und Sorgfaltspflichten unterliegen. Mit der Beschränkung der Protokollpflichten wird die DSGVO ins Absurde umgedreht!

Im Übrigen schließe ich mich der Stellungnahme der Österreichischen Bundesarbeiterkammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (13/SN-3/ME) und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags an (14/SN-3/ME) an.

Meine Stellungnahme kann veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Dr. iur. Eike WOLF
Konsulent

Mitglied ISO, CEN, ASI
EuroPriSe zertifizierter Datenschutzexperte
Schüttaustraße 48/12
A-1220 Wien
Tel.: 00431 367 85 26
Mobil 0043 664 421 52 35
E-Mail: eike.wolf@wolf-telecom.at